

fünf hundert drissig und nün iare Der Schreiber des erneuerten Dokumentes ist Propst Felix Frei. Er hatte auf zwei provisorischen Exemplaren noch „gottes geburt“ herübergenommen. Das Exemplar mit „Christi geburt“ scheint im offiziellen Gebrauche gewesen zu sein. U. Stutz, die Rechtsquellen von Höngg (1897) S. 4 und 28.

Die alten Schweizer und die Polizeistunde.

Es ist, laut Zeitungsreferat, im letzten Sommer im grossen Stadtrat von Zürich behauptet worden, die alten Schweizer haben die Polizeistunde nicht gekannt. Das ist eine ganz irrtümliche Vorstellung. Ein zürcherisches Gesetz aus Zwinglis Zeit gebietet:

1. Dass sich niemand der Einheimischen nachts „nach den nünen“ im Wirtshaus noch auf den Zunftstuben mehr finden lassen soll;
2. dass die Wirte „nach den nünen“ niemandem Wein, weder in noch ausserhalb des Wirtshauses, mehr geben, „doch krank lüt und kindbetterinnen hierin vorbehalten,“ alles ohne Gefährde. Diesen beiden Bestimmungen entsprechend wird auch die Busse beiden Teilen angedroht, sowohl dem Wirt als den Gästen. Sie beträgt 1 Mark Silbers und soll unnachsichtlich erhoben werden. Akten-sammlung zur Zürcher Reformationsgeschichte S. 708, vom 26. März 1530.

E. Egli.

Litteratur.

Im Jahrbuch des Schweizerischen Alpenklub (Jahrg. 32), das er seit langen Jahren mit geschichtlichen Erinnerungen ziert und vertieft, handelt der Rektor unserer Universität, Professor *G. Meyer von Knonau*, über Josias Simmler als Verfasser der „*Vallesiae Descriptio*“ und des „*Commentarius de Alpibus*“. Die Arbeit bildet eine Ergänzung zu der Biographie, welche Georg von Wyss im Neujahrsblatt des Waisenhauses 1855 von dem um die Kenntnis der Schweiz hoch verdienten Mann der Reformationszeit gegeben hat. Ein ansprechendes, wenig bekanntes Bild Simmlers schmückt den Text.

Von *A. Fluri* steht im Schweizerischen Evangelischen Schulblatt 1897 Nr. 22/27 eine Abhandlung über die Entstehung der Volksschulen im Bernischen, auf Grund merkwürdiger, meist aus mittelbarem Material (wie Staatsrechnungen u. dgl.) geschöpfter Nachrichten. Von dieser soliden Basis aus berichtet der Verfasser irrig und oberflächliche Anschauungen über die Anfänge der Volksschule. Speziell tritt die Bedeutung der Reformation für die Schule ins richtige Licht. Der Aufsatz ist nur die Einleitung zum Hauptgegenstand der Arbeit, über die erste gedruckte bernische Landschulordnung von 1628, worüber spätere Nummern handeln.

Im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 1897 berichtet *Karl Geiser* auf Grund der in Bern liegenden Akten über die Haltung der Schweiz während des Schmalkaldischen Krieges (1546/47).